

Versammlungsordnung des Rollenspielverein Biberach e.V. „Palaver“

§1 Anwendungsbereich

Die Versammlungsordnung gilt für Vollversammlungen des Vereins.

Die Regelungen in der Versammlungsordnung gelten grundsätzlich ergänzend zur Satzung.

§2 Einberufung und Aufgaben

Die Einberufung der Vollversammlung regelt die Satzung.

Die in der Einladung zur Vollversammlung festgesetzte Tagesordnung kann durch Vorschläge der Mitglieder während der Versammlung geändert bzw. ergänzt werden, sofern die einfache Mehrheit dafür stimmt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, diese sind im Wortlaut der zu beschließenden Änderung mit der Einladung oder als Nachtrag zur Einladung zu benennen, der endgültige Vorschlag muss spätestens eine Woche vor der Vollversammlung veröffentlicht sein.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandschaft
- b. Wahl des Vereinsausschusses
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderung
- d. Beschlussfassung über Ordnungsänderungen
- e. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses und deren Entlastung
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Die Vollversammlungen des Vereins sind nichtöffentlich, teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder, die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Satzung. Über die Zulassung der Anwesenheit von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.

§4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Es gelten die Bestimmungen der Satzung, ergänzend hierzu:

Sofern zur Beschlussfassung eine „Einfache Mehrheit“ erforderlich ist gilt: Eine einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Vorschläge, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten gelten als abgelehnt.

§5 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Wahlen auf Vollversammlungen insbesondere Wahlen der Vorstände und der Ausschüsse.

Vor Durchführung der ersten Wahl sind zwei Wahlhelfer von der Vollversammlung in nichtgeheimer Wahl zu bestimmen die der Versammlungsleitung bei der Durchführung der Abstimmungen und Wahlen, insbesondere bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen, unterstützen.

Abstimmungen werden per Handzeichen, falls vorhanden dann verpflichtend, unter zu Hilfenahme ausgegebener Handzeichenkarten durchgeführt.

Vor Wahlen ist Mitgliedern, die sich für ein Amt bewerben, die Möglichkeit zur Vorstellung und zur Stellungnahme zu gewähren. Gewählt werden kann grundsätzlich jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht.

Personenbezogene Abstimmungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern werden schriftlich und geheim durchgeführt. Im Zweifelsfall hat die Versammlung zu entscheiden, ob es sich um eine personenbezogene Abstimmung handelt.

Generell werden solche Stimmen als gültig gewertet aus denen die Wahlabsicht hervorgeht. Bei schriftlichen, personenbezogenen Abstimmungen werden nur eindeutige Namensnennungen als gültige Stimmen gewertet. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung zusammen mit den Wahlhelfern per einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme, kommt diese nicht zustande wird die Stimme als ungültig gewertet.

Vorstände und Ausschüsse werden jeweils gemeinsam durch die Vollversammlung entlastet, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine getrennte Entlastung.

§6 Übertragung von Stimmrechten

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Vollversammlung eine Stimmrechtübertragung auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied schriftlich beim Schriftführer einreichen. Auf jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Die schriftliche Einreichung kann auch über das in der Geschäftsordnung benannte offiziellen Vereinsmedium erfolgen.

§7 Protokollführung

Es gelten die Bestimmungen der Satzung, ergänzend hierzu:

Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern im in der Geschäftsordnung benannten offiziellen Vereinsmedium zugänglich zu machen.

Versammlungsordnung angenommen am 25.11.2018